

Das **Debakel in den Pensionskassen** soll nun mit einer **Gesetzesänderung** umschifft werden:

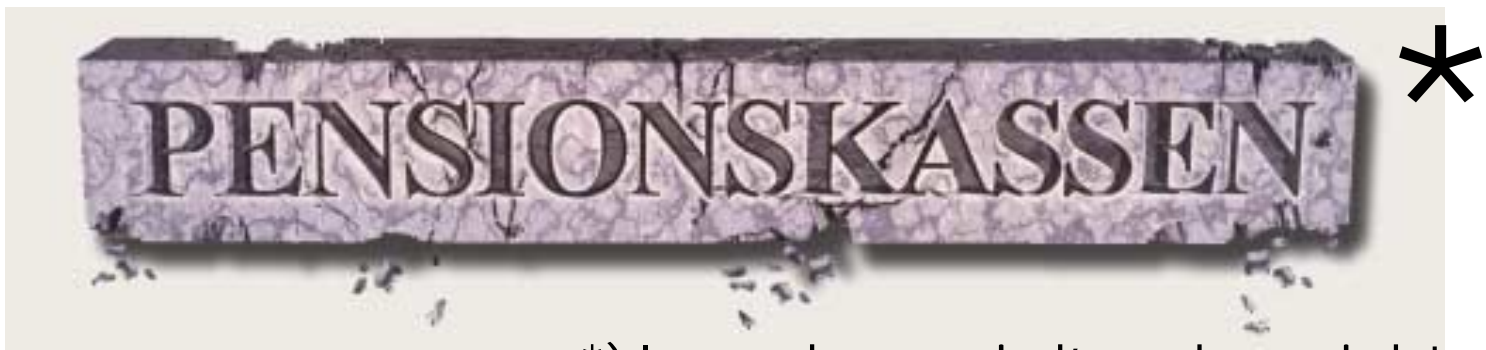


Illustration: Erik Bauer

*****) Irgendwer wird's schon richten

Ein Großteil der Pensionskassen müsste bald Konkurs anmelden. Doch so weit wird es nicht kommen. Dafür sorgt eine Gesetzesänderung, die Pensionisten und Anwärtler um einiges Bares erleichtert. Und vielleicht springen auch die Kassenaktionäre ein.

VON **SUSANNE KOWATSCH**

Unglaubliche 400 Millionen Euro müssten Österreichs Pensionskassen bis zum Jahr 2006 an Kapital auftreiben, um ihre Löcher zu stopfen, die ihnen die Börsenbaisse der letzten Jahre ins Portemonnaie gerissen hat. Und das ist keine feindliche Schätzung, sondern eine des Pensionskassenverbands. Zur Verdeutlichung der Größenverhältnisse: „400 Millionen Euro sind ungefähr das Achtfache des Grundkapitals der Pensionskassen“, erklärt Dr. Fritz Janda, Vorstand des Fachverbands der Pensionskassen. „Stopfen müssten“ deshalb, weil derzeit alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um das zu vermeiden.

Feuer auf dem Dach

Denn es muss schnell gehandelt werden. Die Pensionskassen sind gerade dabei, ihre Bilanzen fürs Jahr 2002 zu erstellen. Zeigt sich, dass sie über zu wenig Rücklagen („Gefährdung der Erfüllung zu erbringender Leistungen“) verfügen, sind sie zu einer Meldung an die Finanzmarktaufsicht verpflichtet. Ein peinliches Verfahren würde seinen Gang nehmen, das sein schlechtes Licht nicht nur auf die Pensionskassen werfen würde. „Wenn heute die Pensionskassenbranche kracht, trifft es die ganze Finanzdienstleistungsbranche“, warnt etwa Mag.

Gerald Moritz, Pensionskassenexperte der IPC. Denn schließlich sind die Eigentümer der Pensionskassen ja keine Nobodys, sondern vor allem Banken, Versicherungen sowie andere Großunternehmen.

Erstmals: Die Garantie wird schlagend

Wozu die 400 Millionen Euro gebraucht werden? Für besonders schlechte

„Wenn heute die Pensionskassenbranche kracht, trifft es die ganze Finanzdienstleistungsbranche“, warnt Pensionskassenexperte Mag. Gerald Moritz von der IPC



Foto: IPC



Foto: Studio Ehringer GmbH

„Ich habe jetzt kein Geld‘ ist sicher keine sachliche Rechtfertigung für einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum“, so Univ.-Prof. Wolfgang Mazal zur geplanten Gesetzesnovelle

Wie konnte es zu einer solchen Misere kommen?

„Die Pensionskassen haben Glück gehabt, in einer positiven Börsenphase zu beginnen. Niemand konnte ernsthaft glauben, dass es immer so bleiben würde“, meint Vorgesorgeexperte Peter Prandstätter von benefit consulting. Wenn Pensionskassen zwar nach wie vor prinzipiell eine sehr gute Sache seien, da sie den Arbeitnehmern mit Betriebspensionsanspruch viele Vorzüge bieten, wären von Anfang an auch Fehler gemacht worden. Oft sei man von zu positiven Ansätzen ausgegangen, Hochrechnungen seien mit Garantien verwechselt worden.

Zu hoher Rechnungszins kürzt die Pensionen

Ein Großteil der Pensionskassenvereinbarungen wurde Ende der 90er-Jahre getroffen, die meisten davon waren Übertragungen von direkten Leistungszusagen des jeweiligen Unternehmens in die Pensionskasse. Um zu ermitteln, wie hoch die Übertragungen sein müssen, damit ein bestimmter (nämlich gleich hoher wie bisheriger) Pensionsanspruch für die Arbeitnehmer erhalten bleibt, wurde bei den meisten Übertragungen (so genannten Zielübertragungen) mit dem so genannten rechnungsmäßigen Überschuss kalkuliert. „Um für die Unter-

nehmen diese Übertragungen kostengünstig zu machen, wurde versucht, möglichst hohe zukünftige Renditen zu veranschlagen“, kritisiert Otto Farny von der Arbeiterkammer Wien. Ende der 90er-Jahre wurde der rechnungsmäßige Überschuss oft mit 7,5 Prozent angenommen. Und auch der Rechnungszins, der für die Berechnung der einst auszuzahlenden Pensionen herangezogen wird, betrug oft bis zu 6,5 Prozent. Das hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer seine so kalkulierte Pension nur dann in der geplanten Höhe erhält, wenn mit der Veranlagung zumindest dieser Rechnungszinssatz erwirtschaftet wird. Glückt das nicht, so setzt es Kürzungen der Pension. Es sei denn, die „Lücke“ kann durch Geld aus den für solche Fälle gebildeten Schwankungsrückstellungen aufgefüllt werden. Die sind mittlerweile allerdings zumeist schon leer geräumt. Mit ein Grund, wieso auf rund 18.000 Betriebspensionisten heuer Kürzungen zwischen fünf und zehn Prozent, in Einzelfällen auch noch etwas mehr zukommen (GEWINN berichtete im Jänner dieses Jahres). „Am stärksten trifft’s die, die rund um die Aktienhöchststände eingestiegen sind oder in Pension gegangen sind“, fasst es Gerald Moritz von der IPC zusam-

men. Trotzdem hatten die Übertragungen für die Arbeitnehmer auch Vorteile. „Bei den bisherigen direkten Leistungszusagen der Unternehmen gab es keine Erhöhungen der Pension, sie blieb immer gleich. Und auch Wertsicherheit hat es früher im Unternehmen gar keine gegeben“, verteidigt Moritz den Ruf der Pensionskassen.

Immer riskantere Veranlagung

Mit so hohen Renditeerwartungen legten sich die Pensionskassen ihre Latte ziemlich hoch. Ende der 90er-Jahre überwandten die Kassen sie trotzdem spielend. Schließlich boomten die Börsen und Gesetzesänderungen ermöglichten es den Kassen schließlich, bis zu 50 Prozent in Aktien und bis zehn Prozent in Derivate anzulegen. Stolz wies man 1999 teils Renditen von über 14 Prozent vor. Doch dann kam der Herbst 2000, der alle Spekulationsblasen zum Platzen brachte, und in den Jahren danach sollte es bis heute noch weiter bergab gehen. „Für Junge ist das Ganze kein Thema, bis zur Pension sind die schlechten Renditen der letzten Jahre wieder aufgeholt, aber für die jetzigen Pensionisten ist die Lage traurig“, so Prandstätter.

Börsenzeiten, die den Pensionisten und Anwartschaftsberechtigten über Jahre Verluste einbringen, steht eine Schutzbestimmung im Pensionskassengesetz. Sie besagt, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren ein gewisser Mindestertrag pro Jahr erwirtschaftet werden muss. Die Formel dafür

ist kompliziert, derzeit beträgt der Satz ca. 1,5 Prozent. Gelingt das nicht, muss der Fehlbetrag aus den Eigenmitteln der Pensionskasse gutgeschrieben werden. „Dieser § 2 Absatz 2 war nie ein Thema für irgendjemanden“, so Univ.-Doz. Dr. Philip Göth von Deloitte & Touche. Doch jetzt entfaltet er

bald seine Wirkung: „Ein Nachschuss für 2002 ist nur sehr vereinzelt erforderlich, für 2003 und 2004 sind aber hohe Nachschüsse zu erwarten“, schildert Harald Gössl von der Pensionskassenaufsicht der FMA. Und: „Rückstellungen für drohende Verluste sind bereits in der Bilanz 2002 zu bilden.“ ►

Wer muss zahlen?

Zur Nachzahlung verpflichtet sind laut Gesetz die Pensionskassen selbst. Aber die haben kein Geld. Wer kann also sonst herangezogen werden? „Die Pensionskassen gehen zu ihren Aktionären, aber die haben keine Pflicht zu zahlen. Die Geschäftsführer könnten eventuell haften, aber die haben kein Geld“, schildert Göth. Ob es Aktionäre gibt, die sich freiwillig zu Einschüssen bereit erklären, ist laut Peter Prandstätter, Pensionskassenexperte von benefit consulting, „derzeit eines der bestgehüteten Geheimnisse der Branche“. Für eine tragfähige Lösung müssten allerdings alle zusammenwirken und nicht bloß Einzelne dazu bereit sein. Bekannt ist, dass die Finanzmarktaufsicht in den letzten Monaten Briefe an die Kassen ausgeschildet hat, die die Bereitschaft ihrer Aktionäre hinterfragen.

Aber auch die Arbeitgeber zeigen sich – verständlicherweise – meist unwillig, etwas nachzuzahlen. Jene, die ihren Arbeitnehmern eine bestimmte Pensionshöhe garantieren (so genannte leistungsorientierte Pensionszusage) müssen ohnehin Geld zuschießen, die anderen haben sich nur zu bestimmten Beitragsleistungen verpflichtet und mehr kann man von ihnen auch nicht verlangen.

Rettungsanker Gesetzesnovelle

„Der Entwurf soll klären, wer der Pensionskasse das Geld zahlt, das ihr fehlt“, definiert Göth die geplante Gesetzesnovelle. Es habe eine Reihe von Lösungsvorschlägen gegeben, der vorgelegte Entwurf sei nun bloß „ein Krampfkompromiss“. Die wichtigsten Punkte, die die Pensionskassen vor der Pleite retten sollen, sind:

- Der Durchrechnungszeitraum wird für Pensionisten von fünf auf sieben Jahre (beginnend mit 1. 1. 1997) ausgedehnt.
- Für Anwartschaftsberechtigte wird der Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren überhaupt außer Kraft gesetzt, stattdessen ist die Mindestverzinsung (von derzeit 1,5 Prozent) – grob gesagt – zwischen dem Beginn der Veranlagung und dem Pensionsantritt zu erreichen. Was bei einer Veranlagungsdauer von zehn, 20 oder 30 Jahren wohl immer der Fall sein sollte.
- Künftig soll schrittweise eine Mindestertragsrücklage „aus den Mitteln der Pensionskasse“ in den Kassen gebildet werden. Eine Erhöhung der Verwaltungskosten wird die Folge sein.



Foto: Benefit Consulting

„Die Pensionskassen haben Glück gehabt, in einer positiven Börsenphase zu beginnen. Niemand konnte ernsthaft glauben, dass es so bleiben würde“, meint Peter Prandstätter, benefit consulting

Was die Pensionisten betrifft, meint Otto Farny von der Arbeiterkammer Wien: „Im Schnitt wirkt sich der Wegfall der Mindestverzinsung, der 2003 bei vielen erstmals greifen würde, zusätzlich zu den sonst schon bestehenden Pensionskürzungen mit rund drei Prozentpunkten weniger aus.“ Was der stark verlängerte Durchrechnungszeitraum für die Anwartschaftsberechtigten bedeutet, lässt sich schwer sagen. Je nachdem, wie sich die Wertpapiermärkte in den nächsten Jahren und Jahrzehnten entwickeln und ob die Mindestverzinsung (im bisherigen Fünfjahresdurchrechnungszeitraum) neuerlich schlagend werden würde. Jedenfalls verzichten müssen sie auf die Gutschrift, die demnächst (nach bisheriger Gesetzeslage) erfolgen würde.

dann doch nicht gelingen, könnten die Pläne mit den verlängerten Durchrechnungszeiträumen dann aber wieder aus der Schublade geholt werden, wie zumindest Finanzstaatssekretär Alfred Finz kürzlich verlauten ließ.

Nicht verfassungskonform?

Kann mit Durchrechnungszeiträumen eigentlich so jongliert werden, schließlich haben die betroffenen Arbeitnehmer (bzw. die Betriebsräte) und ihre Arbeitgeber seinerzeit im Vertrauen auf günstigere Bedingungen, nämlich kürzere Durchrechnungszeiträume, den Pensionskassenverträgen zugestimmt? Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal sieht darin unter Umständen einen „Eingriff in das Grundrecht auf Ei-

„Der Entwurf soll klären, wer der Pensionskasse das Geld zahlt, das ihr fehlt“, definiert Dr. Philip Göth von Deloitte & Touche das geplante Gesetz



Foto: Fotostudio Haslinger

Vielleicht wird aber alles auch noch ganz anders. Schließlich wurde der Entwurf entgegen dem ursprünglichen Plan Ende April dann doch nicht im Ministerrat abgesegnet, sondern erst einmal zurückgestellt. Bis zum 4. Juni, an dem das Gesetz im Nationalrat jedenfalls beschlossen werden soll, soll nun eine Expertengruppe nach einer alternativen „umfassenden Lösung“ forschen. Sollte ihr der große Wurf in der kurzen Zeit

gentum“ (Thema Vertrauensschutz): „Vertrauen darf unter gewissen Umständen schon enttäuscht werden, aber nur wenn das aus sachlichen Gründen passiert. Und der Grund ‚Ich habe jetzt kein Geld‘ ist sicher nicht sachlich! Eventuell lassen sich aber andere Gründe finden.“

Wie auch immer das Gesetz im Endeffekt aussehen wird – für Diskussionsstoff ist in nächster Zeit gesorgt. 